

Volks- und Anzeigebblatt

für
Winnenden und seine Umgegend.

Neunzehnter Jahrgang.

Nro. 42

Mittwoch den 29. Mai 1867.

Tagesereignisse.

Wien, 25. Mai. Die heutige Wiener Zeitung veröffentlicht den Ausweis über die Staatsausgaben und Einnahmen im ersten Drittel des laufenden Jahres. Die Ausgaben betragen 102 Mill., die Einnahmen 86 Mill. Die Ausgaben stellen sich gegen den Voranschlag um 6 Mill. günstiger. Die Einnahmen blieben gegen die präliminirte Quartalquote mit 15 Mill. zurück. Dieses Deficit wurde aus vorhandenen Kassabeständen und außerordentlichen Hilfsquellen der Finanzverwaltung gedeckt.

Paris, 20. Mai. Heute früh 10 Uhr verfügten sich der Kaiser und die Kaiserin, der König und die Königin der Belgier nach dem Marsfeld, wo die französischen Majestäten ihren erlauchten Gästen offiziell die Honneurs der Ausstellung machten. Der Besuch währte mehrere Stunden und umfaßte alle Abtheilungen des Industriepalastes. Das „Journal de Paris“ meldet, daß Kaiser Alexander seine Antunft in einem eigenhändigen Schreiben dem Kaiser Napoleon angezeigt habe. Dasselbe Blatt hält seine frühere Behauptung aufrecht, daß auf besonderen Wunsch des Czaren die Reise des Königs von Preußen hierher nicht zu derselben Zeit stattfinden. — Der Kaiser von Oesterreich wird hier in Paris mit dem König von Italien zusammentreffen.

Die Ausöhnung zwischen Oesterreich und Preußen.

Es wäre ein Gegenstand von der allerwichtigsten, in seinen Ergebnissen für ganz Europa bedeutsamen, für Deutschland höchst erfreulichen Bedeutung, wenn wirklich eine wahre und innerliche Ausöhnung zwischen den obigen zwei Staaten zu Stande käme. Wären Oesterreich und Preußen wahrhaft einträchtig gesinnt, so könnte man ja sagen, sie haben das Geste

in der Hand bezüglich aller internationalen Fragen und Ereignisse im politischen Leben der europäischen Völker. Wir haben uns seit dem Tode des Kaisers Nikolaus von Rußland daran gewöhnt, im Osten eine friedlichere und ruhigere Politik eingeschlagen zu sehen, als vorher; und solange der allgemein als billigdenkend und friedliebend verehrte dormalige Kaiser Alexander das Scepter Rußlands inne haben wird, werden wir nicht nöthig haben, von Gefahren zu reden, die uns von Osten her bedrängen könnten. Aber etwas anders sieht's im Westen aus. Allerdings ist der Friede für die allernächste Zeit hergestellt worden durch den Londoner Vertrag (einem Vertrag, von dem der französische „Moniteur“ mit gewohnter Dreistigkeit rühmt, daß alle Welt sich seiner freue, während er doch von einem guten Theil der demokratischen Presse Frankreichs der französischen Regierung zum Vorwurf gemacht, in Deutschland aber ebenso theilweise, und zwar in geachteten öffentlichen Blättern, als eine Vernachtheiligung und Opferung deutscher Interessen dargestellt wird); allein es ist sehr bedenklich, daß man trotzdem seither Nichts davon hörte, daß Frankreich wirklich abgerüstet und entwaffnet hat, vielmehr im Gegentheil vernehmen muß, wie im Osten Frankreich ein großartiges befestigtes Lager soll angelegt werden, wo eine Masse von Truppen stationirt werden kann, die dann, wenn es um irgend einer leicht herbeizuführenden neuen „Frage“ willen zu abermaligen Verwicklungen zwischen Frankreich und Deutschland käme, in großer Schnelligkeit nach Südwestdeutschland könnte geworfen werden. Will man nicht annehmen, daß Napoleon sein Militär beisammen haben wolle um innere Unruhen, wie sie bei seinen leichterregbaren Unterthanen gar wohl einmal ausbrechen könnten, alsbald unterdrücken zu können, daß also

seine Truppen zunächst Polizeidienste leisten und die Handhabung der Ordnung und Ruhe im Innern Frankreichs üben sollen: so wäre ja — für den Fall, daß Frankreich wirklich friedliche Gesinnungen und Absichten gegenüber von Deutschland hegen, und allen Rheinlandsgeklüften entsagt haben sollte — rein kein Grund für die alsbald nach Abschluß des Friedens angeordnete Errichtung eines solchen großen Kriegslagers, für die Verzögerung der Abrüstung und Entwaffnung — zu entdecken.

Königliche Verordnung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

(Fortsetzung.)

§. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Kinderpest erweckt, so hat die Bezirkspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und

2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung

Feuilleton.

Das Mailehen.

I.

Das Wasser rauscht, das Wasser schwoll,
Ein Fischer saß daran.

Goethe.

Sollt's dem stillen Hubert besser ergehen? Ja, da hätte er müssen dreißig Meilen weg sein, und war's doch nicht dreißig Schritte; da hätte er das Annchen niemals sehen dürfen — und sah's alle Tage und wievielmal? — Da hätte er nicht mit der kleinen Herr plaudern dürfen — und wer konnt's wehren bei solcher Nachbarschaft? Da hätte er nicht mit Annchen gespielt haben dürfen, wie's Nachbarinder thun — und das war doch die ganze Jugend hindurch geschehen, bis sie alle beide neunzehn Jahre alt waren. Da hätte das Mädchen sobald er in dem Garten war, drüben in dem Garten sein, nicht wenn er seine Kanne in der Uhr füllte, auch drüben die ihre füllen, die Uhr hier keinen Steg

haben dürfen, der hinüber und herüber führte und das Mädchen nicht hundertmal am Tage: Hubert! und Hubertchen! rufen dürfen. — Da möchte ich den Jungen gesehen, der nicht nährisch in das Mädchen geworden wäre, er müßte denn eine Kartoffel gehabt haben, wo andere das Herz haben, wie man zu Altenahr sprichwörtlich sagt.

Daß aber das Liebhaben nicht bei Hubert allein war, wird jeder schon weg haben, der die Mädchenart kennt. Es hätte sich freilich streng genommen manches nicht geschickt und ich wette meinen Kopf, daß das schöne Annchen einem andern, auch wenn es ihn aus dem Fundament geliebt hat, so nicht begegnet wäre. Man muß nur bedenken, daß das von Kindesbeinen auf so war, so mit ihnen groß geworden war, und Annchen und Hubert gar nicht anders gegeneinander hätten sein können wenn sie es auch gewollt hätten. Nur in einem Betracht war es anders geworden. Wenn das Annchen seit etwa vier bis fünf Jahren Hubert! rief, so sah es sich immer rasch hintenach oder auch vorher um, ob's niemand höre; wenn sie bei einander an der Uhr standen und plauderten so mußte es unter dem Schutze der Weiden sein; und wenn er ihre Hand

gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräte dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welche sich solche Thiere (Ziffer 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13 Ziff. 3 Lit. A und A abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes, oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Bezirkspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der ebenfalls ergehenden bezirkspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig, und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Bezirkspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) alle feuchtkranken und alle jene Rindvieh-

stücke, welche mit feuchtkranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Herde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Bezirkspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Bezirkspolizeibehörde eigens bestimmten Plage vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) das Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich feuchtkranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden;

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden.

b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöfte betreten.

c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfektion.

B. Die Absperrung ist durch beedigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest“

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seucheorts und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzulesen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegeben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise feuchtkranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfektion erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf allein den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirren und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittelst deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfektion nicht stattfinden kann, oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkranken Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen andern Thieren so lange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der

etwa in die seine legte, wurde Annchen roth. Dennoch waren sie Kinder wie früher, und wenn sie ihn recht erschrecken konnte, war's ihre Lust und wenn sie ihm hintenher die Augen zubalzen konnte und er gleich Annchen rieth, so hüpfte ihr das Herz in der Brust.

Es ist eine recht kuriose Geschichte mit dem Liebhabem! So lang Zweie Kinder sind, fragt kein Mensch darnach, wenn sie den ganzen Tag, die Schule abgerechnet, mit einander spielen; sobald sie aber zum Abendmahl gegangen sind, soll das alles aufhören. Da guden gleich scharfe Augen drauf; da heißt's; es schickt sich nicht mehr! da sagen die Leute: du bist reich und der ist arm. Dummes Zeug! was fragen die Herzen, die Kinderherzen, nach dem, was sich in den Augen der alten Narren schickt oder nicht? Was fragen sie nach reich oder arm? die Lieb' ist eine Gewohnheit geworden. Jagt sie einmal fort! — Profit! sie bleibt! —

Drüben im Hofhause war dem Annchen gesagt worden: es schickt sich nicht! der Hubert ist arm und du bist reich!

Hüben im Fischehäuschen sagte die Mutter: Kind, hänge deine Seele nicht an das herzliche Annchen. Es ist nicht für dich!

Die beiden meinten: das sei alles tolles Zeug, und kümmernten sich nichts darum; aber die Alten waren schänd, daß sie sich nun heimlich sagten: sie hätten sich lieb. Ob das besser war?

Da also waren wieder Huberts Gedanken, während seine Hände Numphen flochten.

Und warum flocht er so viel eifriger als sonst? Das hatte auch seine zureichende Ursache.

Der letzte April war nahe. — Annchen hatte gestern gesagt, als sie mit ihm bei den Weiden im Garten stand: wirst du mich als Mann leben steigern? ich will ja mit keinem Andern tanzen keines Andern Schatz sein!

Er hatte tief aufgeseufzt. Fünf Gulden hatte er sich erspart; aber was waren fünf Gulden? für das hübsche Mädchen gab jeder seinen und des Kratels Peter, der so reich war, gab noch mehr: denn er ging ihr auf Schritt und Tritt nach und überall zu Gefallen, sie mochte nach ihm sehen oder nicht. Er war kein übler Junge; auch nicht uneben in seinem Thun und Lassen und jedenfalls der reichste Junge im Flecken. Der alte Kratel machte seine zehn Faß Bleichart und in guten Jahren noch mehr, hatte die besten Wiesen und Acker und fuhr mit zwei Säulen, während Annchens Vater nur Ochsen im Joch führte.

Alle Mädchen im Flecken hätten mit beiden Händen nach ihm gegriffen; nur Annchen nicht, weil — weil — Hubert trotz seiner Armut ihr lieber war. Da lag's!

Die Liebe hat kein Geßey und folgt auch keinem. Sie macht eben wie der Pastor von Ehrweiler, sagen die Altenahrer, und wenn man weiter sagt: wie macht denn der's? grad wie er will! Das ist die Redensart, aber sie sagt eben, daß da kein Geßey gilt. Aber daß sie blind sei, ist doch eines Wegs dumm, denn das Annchen sah recht wohl, daß Hubert hübscher war, als der Peter oder Pitter, wie sie zu Altenahr sagen.

(Fortsetzung folgt.)

Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln, wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Bezirkspolizeibehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat folgendes zu geschehen.

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht wegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dies nicht schon nach §. 12, Ziffer 2, kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in- und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist unter Beobachtung der von der Bezirkspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dies nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Mistfäße), Raufutter (Heu, Stroh, Grummet), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden, und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Verbindung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, da sie einer gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch geeignete Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh, aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperzung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst weg schaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 18.

Als Ort gelten Städte, Flecken, Dörfer und

sofern sie 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten konstatiert, so bleibt der Bezirkspolizeibehörde anheimgegeben, die Ausnahme des Viehstandes, sowie die Absperzungs- und Sicherungsmaßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beachtung der bezirkspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte, den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Bezirkspolizeibehörde erforderlichen Falls im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa beteiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach folgender Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich den Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. (Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

W i n n e n d e n .

Omnibus-Fahrt.

Die Unterzeichneten erlauben sich einem verehrten in- und auswärtigen Publikum die geehrteste Anzeige zu machen, daß sie von heute an jeden Tag Morgens 7 Uhr, Mittags 11 Uhr und Nachmittags 2 Uhr nach Waiblingen und zurück auf den nach Stuttgart fahrenden Bahnzug fahren.

An Sonn- und Feiertagen aber besonders ohne Ausnahme Morgens 4 Uhr und Abends 6 Uhr gleichfalls auf den nach Stuttgart fahrenden Früh- und Abendzug fahren.

Friedrich Krauß zur Krone.
Gottlob Weigle.

W i n n e n d e n

1/2 Mrg. 22 Ath. hohen Klee in der Seehalde und ein Bürgerstück ebenfalls mit hohem Klee hat zu verkaufen.

Krautter, Sattler.

W i n n e n d e n .

Gerichtsbezirks Waiblingen.

Die verstorbene Ehefrau des Christian Schmid, Secklers dahier, Christiane geb. Stär hat in ihrem privilegierten Testamente vom 24. Juli 1861 ihre beiden Kinder in Amerika Gottlieb und Caroline Schmid auf den Pflichten eingesezt und dabei bestimmt, daß in denselben als Vorempfangen eingerechnet werden sollen, bei dem Sohne Gottlieb 92 fl. 27 fr. und bei der Tochter Caroline 62 fl. 30 fr. Nach den angestellten Theilungsberechnungen verlieren in Folge dieser Beschränkung auf den Pflichten der Sohn Gottlieb 147 fl. 51 fr. und die Tochter Caroline 128 fl. 7 fr. und verbleiben noch als mütterliche Erbschaft

a. dem Sohne Gottlieb 12 fl. 49 fr.

b. der Tochter Caroline 62 fl. 30 fr.

Hievon werden nun diese Kinder, deren Aufenthalts-Ort nicht bekannt ist, unter dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß sie etwaige Einwenden gegen die mütterliche Disposition, welche von dem für sie bestellten Abwesenheitsfleger anerkannt ist, innerhalb 60 Tagen vorzubringen haben, widrigenfalls dieselbe, sowie die vorläufig darauf gegründete Theilungs-Verhandlung vollzogen werden würde.

Den 22. Mai 1867.

Für die Theilungsbehörde

Amts-Notar

Trantwein.

Seilanstalt Winnenthal.

Verkauf eines Gartenhauses.

Dasselbe bildet ein Zwölfeck mit runden Säulen von Holz, hält im Durchmesser 20 Fuß bei einer Lichthöhe von 15 Fuß; der Bretterboden ist mit eichenen Ripphölzern versehen und die auf Sockelsteinen ruhende Brüstung besteht aus gestemmtten Tafeln, ist 3 Fuß hoch mit zwei einander gegenüber befindlichen Eingängen und an der Brüstung befestigt befinden sich ringsum Sitzbänke von Holz; das Dach ist mit Brettern verschalt und mit Asphalt-Pappe bezogen.

Dieses mit Oelfarbe angestrichene, zwischen den Säulen und von der Brüstung bis unter das Dach freie Gartenhaus wird als entbehrlich auf den Abbruch verkauft und würde sich in einen Wirtschaftsgarten oder auch als Sommerwerkstätte für verschiedene Gewerbe besonders gut eignen.

Die Verkaufsverhandlung findet am

Montag den 3. Juni

Nachmittags 2 Uhr

im Gartenhaus selbst statt, und kann dasselbe, sowie die Verkaufs-Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle jeden Tag eingesehen werden.

Den 22. Mai 1867.

R. Oekonomie Verwaltung.

Omelin.

W i n n e n d e n .

Unterzeichneter hat den hohen Klee von einem Bürgerstück über den Sommer zu verpachten. Schuhmacher Weisk.

Winnenden.



Für die herzliche Theilnahme und Liebe, die ich während des langen und schweren Krankenlagers meines seligen Gatten in so reichem Maße erfahren durfte, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte sage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank und wünsche ihnen Gottes reichen Segen dafür.

Im Namen der Hinterbliebenen
die tiefbetrübte Wittwe
Friederike Zentter
geborne Breuninger.

Winnenden.

Neues württemb. 4 1/2 % Anlehen
Zeichnungen zum Emmissions-Cours von
92 nimmt entgegen.

Ernst Meyer.

Kellnerlehrstelle.

Ein wohlherzogener junger
Mensch findet in einem Gast-
hof in einer Oberamtsstadt
eine Lehrstelle. Bedingungen
werden billig gestellt.
Nähere Auskunft ertheilt die
Redaktion dieses Blattes.

Winnenden.

1/2 Viertel breiten Klee in Bürgerstück-
len und ein starkes Viertel Grasboden
hat zu verpachten.

Schuhmacher **Groß Wittwe.**

Winnenden.

Das Heugras von 1/2 und 1/3 Mrg.
hat zu verkaufen.

Stadtpfleger **Mildenberger.**

Winnenden

Most feil.

Unterzeichneter hat 3 Eimer vorjährig-
en Most von eigenem Obst zu verkaufen,
welcher auch in kleinen Quantitäten billig
abgegeben wird.

Stadtpfleger **Mildenberger.**

Winnenden.

Den Grasertrag von 1 Viertel Baum-
gut in der Seehalde hat zu verkaufen.

Apotheker **Mörke.**

Winnenden.

Hohen Klee von einem Bürgerstücke
verkauft.

Weber **Mayer.**

Winnenden.

Den **Esper S** Klee-Ertrag von
1 Viertel Platz im Steinweg verkauft und
nimmt Offerte bis nächsten Sonntag ent-
gegen

Rathschreiber **Greiner.**

Winnenden.

Eine kleine Parthie ausgezeichnet schö-
nen dreiblättrigen Kleesamen gibt sehr
billig ab:

Kaufmann **Glock.**

Criminal-Bibliothek.

Merkwürdige Criminalfälle

aller Nationen

Herausgegeben von J. D. H. Temme.

Mit Illustrationen.

Vollständig in 20 Lieferungen à 18 fr.

Der Verfasser des obengenannten Buches hat durch einen Zeitraum von über 30 Jahren als **Criminalrichter** in verschiedenen Orten der preussischen Staaten und endlich als **Director** am Berliner Criminalgerichte fungirt. Seine Kenntnisse und reichen Erfahrungen bürgen dafür, daß auch dies Werk aus seiner Feder, für alle Leserkreise verständlich gehalten, mit allgemeinem hohen Interesse aufgenommen werden wird. Von der Ansicht ausgehend, daß jedes Verbrechen ein Trauerspiel in dem Leben eines Menschen sei, ein um so ergreifenderes und erschütterndes, als es in ungeschmückter **Wirklichkeit** vor uns hintritt, giebt der Verfasser **keine Gebilde der Phantasie**, sondern, er hat sich den Zweck gestellt, durch eben diese Wirklichkeit durch geschichtliche Treue, auf das Herz einzuwirken und dasselbe zu läutern. Wenige sind **berechtigt und befähigt**, wie er, diesem Zwecke zu entsprechen.

Die ersten 3 Lieferungen enthalten:

Das lebendig begrabene Kind. — Der Posamentier Marschner in Berlin. — Die Familie des Schwarzmüllers. — Der Armeepostillon. — Der Mädchentöchter. — Der Bischoffsmord in Frauenburg. — Die Blutschwitzerin. — Die Räuber am Rhein. — Die Familie Grandisson. — Offiziere als Raubmörder. — Cartouche. — Ein Justizmord. — Die Ermordung der Parlamentsmitglieder Fürst Lichnowsky und General Auerswald. — Ein Henker auf dem Richterstuhle. &c. &c.

Preis der monatlich erscheinenden Lieferungen 18 fr. Die erste Lieferung ist in jeder Buchhandlung vorrätzig.

Hamburg.

Vereinsbuchhandlung.

Winnenden.

Weichen, aber nicht verlaufenen Back-
steinkäs verkauft, so lange Vorrath, à 12
Kreuzer pr. Pfund.

C. F. Glock.

Winnenden.

Loose à 30 fr.

zur Ausstellung des Kunstvereins in Stutt-
gart sind zu haben bei:

Kaufmann **Glock.**

Winnenden.

1/2 Viertel hohen Klee und Grasboden
hat zu verpachten:

Felger Schuhmacher.

Winnenden.

2 Viertel Grasboden im Steinweg und
im Kesselrain hat zu verkaufen. Auch hat
derselbe einen Heubarn zu verpachten.

Liebhaber sind am Pfingstmontag Nach-
mittags 4 Uhr zu ihm eingeladen.

Alt Bäcker **Fischer.**

Sertmannsweiler.

Bau-Alford.

Am nächsten

Freitag den 31. d. M.

Morgens 7 Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus die Herstel-
lung eines Backofens veranlaßt

den 27. Mai 1867.

Gemeinderath.

Winnenden.

1 Viertel breiten Klee bei der Waiblinger-
bergfester und 1/2 Viertel hohen Klee in
den Bürgerstücklen hat zu verpachten:

Wittwe **Eisenbarth.**

Waiblingen.

Unterzeichneter hat eine sehr gut construi-
erte Nähmaschine, geeignet für Schneider
oder Schuhmacher um den billigen Preis
von 40 fl. zu verkaufen.

Christian Dobler.

Winnenden.

Es ist 1 1/2 Viertel breiten Klee in
Bürgle auf diesen Sommer zu verpachten
Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

1 Viertel breiten Klee in der Gras-
molde hat zu verpachten.

Schreiner **Geiger.**

Text der Kirchenmusik am
Himmelfahrtsfest.

Psalm 118.

Man singet mit Freuden vom Sieg
den Hütten der Gerechten. Die Rechte
des Herrn behält den Sieg.